

135 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 10 31

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX über eine Änderung der Beträge für die Bestimmung der Kosten bei Vertretung eines Minderjährigen durch die Bezirksverwaltungsbehörde vor Gericht

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 190, über die Bestimmung der Kosten, die einem durch die Bezirksverwaltungsbehörde vertretenen Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 Z. 2 und 3 sind die dort genannten Beträge anstelle von je 120 S mit je 250 S anzugeben.

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Sind an ein und demselben gerichtlichen Verfahren mehrere Minderjährige beteiligt, so gebührt der Bauschbetrag (Abs. 2) jedem von ihnen.“

Artikel II

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1980 in Kraft.

§ 2. Dieses Bundesgesetz ist auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens anhängigen Verfahren dann nicht anzuwenden, wenn über die Kosten bereits in erster Instanz entschieden worden ist.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

Das Bundesgesetz vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 190, über die Bestimmung der Kosten, die einem durch die Bezirksverwaltungsbehörde vertretenen Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind, hat für den Anspruch der Bezirksverwaltungsbehörde (Jugendamt) bei der Vertretung Minderjähriger Bauschbeträge festgesetzt. Dabei sind in den Z. 2 und 3 des § 1 Abs. 2 jeweils Höchstbeträge von 120 S bestimmt worden.

Die Arbeitsgemeinschaft für Sozialhilfe und Jugendwohlfahrtspflege in Österreich, Sektion Jugendwohlfahrt, und der Verein der Amtsvormünder Österreichs haben angeregt, diese Höchstbeträge im Hinblick auf die seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 190/1969 eingetretene Entwicklung des Geldwerts anzuheben; die Arbeitsgemeinschaft hat gemeint, für die Aufwertung könnte der Lebenshaltungskostenindex maßgebend sein. Dem kann beige-

pflichtet werden, zumal auch der in der Wertgrenzennovelle 1976 (BGBl. Nr. 91) vorgenommenen Aufwertung zivilrechtlicher Wertgrenzen der Lebenshaltungskostenindex (VBI 1966) zugrunde gelegt wurde.

Nach den vom Bundesministerium für Justiz angestellten Ermittlungen hat die Indexzahl im Juli 1969 (ausgehend vom VBI 1966) 110,7 betragen. Seit 1976 werden die Indexzahlen vom Österreichischen Statistischen Zentralamt nach neuen Gesichtspunkten berechnet (VBI 1976); der VBI 1966 wird jedoch weiter gerechnet (fortgesetzter, verketteter VBI 1966). Nach diesem hat die Indexzahl im August 1979 199,7 (vorläufiger Wert) betragen. Unter Berücksichtigung der Indexzahl 199,7 würde sich eine Aufwertung der Bauschbeträge von 120 S auf rund 215 S ergeben. Abgesehen davon, daß die Erhöhung erst am 1. Jänner 1980 in Kraft treten soll, kann, da es sich doch um Bauschbeträge handelt, auch

eine geringfügige Erhöhung des inneren Wertes derselben in Kauf genommen werden; sie decken ohnedies auch nicht annähernd die tatsächlichen Kosten der Jugendämter bei den durch die Bauschbeträge erfaßten Rechtsangelegenheiten.

Darüber hinaus hat der Verein der Amtsvormünder Österreichs eine ausdrückliche Regelung der Frage vorgeschlagen, ob im Fall der Beteiligung mehrerer Minderjähriger an demselben Verfahren ein Bauschbetrag jedem von ihnen oder nur einmal zuzuerkennen sei. Diesbezüglich habe sich eine widersprüchliche Rechtsprechung entwickelt. Im Zug der Überprüfung dieses Anliegens wurde festgestellt, daß die Rechtsprechung in diesem Punkt tatsächlich nicht einheitlich ist: So ist nach der Auffassung des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien, des Kreisgerichts St. Pölten, des Kreisgerichts Krems an der Donau und des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz jedem der am Verfahren beteiligten Minderjährigen ein Bauschbetrag zuzusprechen, während

das Kreisgericht Leoben und das Kreisgericht Wels den Standpunkt vertreten, daß ein Bauschbetrag nur einmal gebühre. Um die durch die unterschiedliche Rechtsprechung eingetretene Rechtsunsicherheit zu beseitigen, soll nun ausdrücklich bestimmt werden, daß der Bauschbetrag jedem Minderjährigen gebühre. Diese Lösung, die dem Geist des § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 190/1969 entspricht, ist gerechtfertigt: Der durch einen Bauschbetrag abzugeltende Anspruch auf Ersatz von Barauslagen soll nicht deshalb geschmälert werden, weil mehrere Minderjährige aus Gründen der Verfahrensökonomie gemeinsam ein Verfahren durchführen, anstatt getrennt einzuschreiten.

Die Neuregelung wird zu keiner stärkeren Belastung der Gerichte führen. Auch der Bundeshaushalt wird nicht stärker belastet werden, weil die Kosten der Bezirksverwaltungsbehörde ja grundsätzlich vom Gegner des Minderjährigen zu ersetzen sind.

Anhang

Gegenüberstellung der gesetzlichen Bestimmungen in der geltenden und in der Fassung des Entwurfes

Geltende Fassung:

- § 1 Abs. 2 Z. 2 und 3:
2. bei sonstigen Streitigkeiten 10 v. H. des Streitwertes, jedoch höchstens 120 S, in Ermangelung eines Streitwertes 120 S;
 3. bei der Exekution 10 v. H. des Gesamtbetrags der vollstreckbaren Unterhaltsforderung, jedoch höchstens 120 S.

Entwurf:

- § 1 Abs. 2 Z. 2 und 3:
2. bei sonstigen Streitigkeiten 10 v. H. des Streitwertes, jedoch höchstens 250 S, in Ermangelung eines Streitwertes 250 S;
 3. bei der Exekution 10 v. H. des Gesamtbetrags der vollstreckbaren Unterhaltsforderung, jedoch höchstens 250 S.

§ 1 Abs. 3:

(3) Sind an ein und demselben gerichtlichen Verfahren mehrere Minderjährige beteiligt, so gebührt der Bauschbetrag (Abs. 2) jedem von ihnen.